



El Qantara – Die Brücke e.V.

القنطرة – دي بروكاء

Aufnahmeantrag

Als Mitglied von El Qantara - Die Brücke e. V. leisten Sie einen aktiven Beitrag zur interkulturellen Völkerverständigung! Sie erhalten regelmäßig Rundschreiben über die Entwicklung und Leistungen von El Qantara - Die Brücke e. V. sowie Berichte über vereinsinterne Themen.

Ich beantrage die Mitgliedschaft bei El Qantara - Die Brücke e. V.:

Name:		
Anschrift:		
Telefon:	Mobil:	
E-Mail:		
Ort:	Datum:	Unterschrift:

Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag wurde von der Mitgliederversammlung auf 10 € festgelegt und ist jeweils zum 1. 3. eines jeden Jahres fällig. Es steht den Mitgliedern frei El Qantara - Die Brücke e. V. mit einem höheren Mitgliedsbeitrag zu unterstützen. Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar. Bis zur Höhe von 100 € gilt der Kontoauszug oder der Überweisungsbeleg als ausreichender Nachweis. Auf Wunsch oder bei höheren Beträgen stellt El Qantara - Die Brücke e. V. eine entsprechende Zuwendungsbescheinigung aus.

- Ich ermächtige / Wir ermächtigen El Qantara - Die Brücke e. V. widerruflich den von mir / uns zu zahlenden jährlichen Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Name des Kontoinhabers:		
Kontonummer:	BLZ:	
Kreditinstitut:	Betrag:	
Ort:	Datum:	Unterschrift:

- Ich begleiche meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag per Überweisung zum 1. 3. eines jeden Jahres.

- Ich wünsche eine Zuwendungsbescheinigung über den von mir bezahlten Betrag.

Satzung von El Qantara - Die Brücke e. V.

§ 1: Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „El Qantara - Die Brücke“, hat seinen Sitz in Gutach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „El Qantara - Die Brücke e. V.“

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, Völkerverständigung, internationale Zusammenarbeit und interkulturelles Verständnis zu fördern. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung, Entwicklung, Durchführung und Betreuung von freiwilligen sozialen Diensten im Ausland und durch die Organisation von Veranstaltungen, die den Gedanken der internationalen Verständigung und Freundschaft fördern, sowie die Vermittlung von Kontakten zwischen in- und ausländischen gemeinnützigen Organisationen im Sinne einer fruchtbaren internationalen Zusammenarbeit.

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinen Anteil an etwaigen Gewinnen oder Überschüssen und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie dürfen auch keine Anteile am Vermögen des Vereins erhalten. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Partnerorganisationen

Die Zusammenarbeit mit Organisationen im In- und Ausland kann nur vom Vorstand beschlossen werden, soweit eine Partnerschaft den Zwecken des Vereins dienlich ist. Nur der Vorstand kann mit den Partnerorganisationen Vereinbarungen über Art, Form und Umfang der Zusammenarbeit treffen.

§ 5: Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied im Verein kann jede Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann Personen, die sich besonders für die Verwirklichung der Vereinsziele eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7: Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied bestimmt seinen jährlichen Beitrag durch Selbsteinschätzung. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils den jährlichen Mindestbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. 3. eines jeden Jahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 8: Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden. Jede/r von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in.

Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 50% der ordentlichen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Abwesende Vereinsmitglieder können sich durch andere Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Vertretung ist dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung durch das abwesende Mitglied mitzuteilen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.

§ 11: Geschäftsführung

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins. Sie/er ist dabei an die Satzung, die Weisungen des Vorstandes, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsstelle und erteilt dem/der Geschäftsführer/in die zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten erforderlichen Zeichnungsbefugnisse sowie Aufgaben zur Planung, Organisation und Durchführung von Projekten und Programmen.

§ 12: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.